



Liste der notifizierten Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands

Stand: 4. September 2020

Die nachfolgend aufgeführten EU-Rechtsakte wurden der Schweiz als Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands notifiziert. Eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands (WE Nr. 126) ist ausserdem gleichzeitig eine Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands; diese wird in dieser Übersicht aber nicht mehr gesondert aufgeführt.

Weiterentwicklungen, zu deren Übernahme oder Umsetzung es der Zustimmung des Parlaments bedarf (Modell 3), sind **rot** gekennzeichnet. Weiterentwicklungen, die inzwischen aufgehoben wurden oder sonstwie obsolet geworden sind, werden *kursiv* wiedergegeben.

Überblick:

2 Notifikationen >> 3 notifizierte Rechtsakte
- 0 versehentliche Notifikationen
= 3 WE des Schengen-Besitzstands (davon sind insgesamt 0 Rechtsakte inzwischen *obsolet*)

Nr.	EU-Rechtsakt	Notifikationen	Verfahren	Amt
1A	<p>Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) - «<i>Dublin III-Verordnung</i>»</p> <p><i>Abl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31; SR 0.142.392.680.01</i></p> <p>Durchgeführt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 [WE Nr. 2] 	<p>Kommission: 3.7.2013</p> <p>CH: 14.8.2013</p> <p>Mitteilung CH: 24.6.2015</p>	<p>Modell 3: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament</p> <p>BR-Beschluss: 14.8.2013</p> <p>Parlament: 26.9.2014</p> <p>Vorläufige Anwendung seit: 1.1.2014 (AS 2013 5505)</p> <p>Inkrafttreten: 1.7.2015</p>	SEM
1B	<p>Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) - «<i>Eurodac-Verordnung</i>»</p> <p><i>Abl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1; SR 0.142.392.680.03</i></p>	<p>Kommission: 3.7.2013</p> <p>CH: 14.8.2013</p> <p>Mitteilung CH: 24.6.2015</p>	<p>Modell 3: Übernahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament</p> <p>BR-Beschluss: 14.8.2013</p> <p>Parlament: 26.9.2014</p> <p>Inkrafttreten: 20.7.2015</p>	SEM

Liste der notifizierten Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands

Nr.	EU-Rechtsakt	Notifikationen	Verfahren	Amt
2	<p>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist</p> <p><i>Abl. L 39 vom 08.02.2014, S. 1; SR 0.142.392.680.02</i></p>	<p>Kommission: 18.2.2014</p> <p>CH: 17.3.2014</p>	<p>Modell 2 : Übernahme durch BR</p> <p>BR-Beschluss: 14.3.2014</p>	SEM